

Radsportverein Gomaringen e.V.



Beitragsordnung

Alle in dieser Beitragsordnung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Beitragsordnung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und der Finanzordnung.

§ 2 Festlegung der Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Das Datum des Einzugs wird in §4 näher geregelt.
3. Der Vorstand hat darüber hinaus die Möglichkeit, falls notwendig, weitere Gebühren z.B. für den Trainingsbetrieb, für Veranstaltungen oder für die die Nutzung von Vereinseinrichtungen oder anderem Vereinseigentum festzulegen.

§ 3 Einzug von Beiträgen und Gebühren

1. Die Beiträge und Gebühren werden im Einzugsverfahren SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren erhoben. Soweit ein Mitglied keine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt, ist der Verein berechtigt, eine Kostenpauschale für die manuelle Verwaltung im Rahmen der Beitragsordnung festzulegen.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von mindestens 5€ pro Mahnung erhoben.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Ab dem 01.01.2025 gelten folgende Beiträge:

| | Aktiv-Mitgliedschaft | Basismitgliedschaft |
|-------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| Jugendliche bis 18J * | 70,00 € | 40,00 € |
| Erwachsene | 82,00 € | 50,00 € |
| | Familienmitgliedschaft ** | |
| 1-2 Erwachsene + Kinder | 80,00 € + 15,00 € pro Person | 80,00 € |
| | Ehrenmitgliedschaft | |
| Ehrenmitglieder | | 0,00 € |

(*) Der Beitrag für Jugendliche gilt auch für junge Erwachsene vom 18. bis einschließlich des 22. Lebensjahrs, die sich noch in Schulausbildung oder Studium befinden. Damit der Jugendtarif zur Anwendung kommt, muss der Geschäftsstelle zum Stichtag 15. April des jeweiligen Jahres eine gültige Schul- bzw. Studienbescheinigung vorgelegt werden. Liegt diese zum Stichtag nicht vor, wird automatisch der Erwachsenenbeitrag eingezogen.

(**) Eine Familienmitgliedschaft besteht aus mindestens einem erziehungsberechtigten Erwachsenen und einem Kind. Sie unterscheidet sich nur hinsichtlich der Beiträge von der Aktiv- bzw. Basismitgliedschaft.

Zur Einteilung der Mitgliedsbeiträge wird wie folgt unterschieden:

- Erwachsener Elternteil
- Kind/Jugendlicher < 23 Jahre

Die Mitgliedsbeiträge werden bis 15. Juni eines Kalenderjahres eingezogen

§ 5 Änderung des Mitgliedsstatus

Das Wechseln von Basismitgliedschaft zur Aktiv- oder Familienmitgliedschaft ist jederzeit möglich. Ein möglicher Differenzbetrag wird in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 16.11.2024 in Kraft.